

Langzeit-Lieferantenerklärungen

Langzeit-Lieferantenerklärungen (LLE) stellen einmalige Erklärungen dar, die für Lieferungen über einen längeren Zeitraum hinweg Gültigkeit haben, sofern die gelieferten Waren voraussichtlich den gleichen Ursprungsstatus aufweisen.

Durch die Änderung des Artikels 62 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 (UZK-IA) mit Wirkung vom 14. Juni 2017 (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L/149 vom 13.06.2017) wurde die mögliche Geltungsdauer umfassend neu und dabei deutlich flexibler geregelt. Folgende Grundsätze sind zu beachten:

Maßgebend für den Beginn der längst möglichen **Geltungsdauer** ist das Datum der Ausfertigung. Innerhalb der maximalen Geltungsdauer kann der konkrete Gültigkeitszeitraum einer LLE unter "Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum vom ... bis ..." festgelegt werden.

In einer LLE sind daher anzugeben:

- das Datum der Ausfertigung der Erklärung (Ausfertigungsdatum)
- das Datum, **ab** dem die LLE gültig ist (Anfangsdatum)
- das Datum, **bis** zu dem die LLE gültig ist (Ablaufdatum)

Das Anfangsdatum darf dabei nicht länger als 12 Monate vor oder 6 Monate **nach** dem Datum der Ausfertigung liegen, jedoch innerhalb dieses Zeitfensters frei gewählt werden.

Das Ablaufdatum darf dann maximal 24 Monate nach dem Anfangsdatum liegen, aber ebenfalls innerhalb dieses Zeitfensters frei gewählt werden.

Innerhalb des vorstehend beschriebenen Rahmens ist damit die Ausfertigung einer einzigen Langzeit-Lieferantenerklärung sowohl für bereits erfolgte als auch für künftige Lieferungen wieder zulässig.

Beispiel

Eine LLE wird am 20.12.2017 für (bereits erfolgte und/oder künftige) Lieferungen ausgefertigt. Als Anfangsdatum ist jeder Tag vom 20.12.2016 bis zum 20.06.2018 zulässig. Folglich wäre als Geltungsdauer beispielsweise zulässig:

- 01.01.2017 bis 31.12.2018
- 01.01.2018 bis 31.12.2019
- 01.01.2018 bis 31.12.2018

Eine LLE ist gültig für alle Waren, die innerhalb des angegebenen Zeitraums **geliefert** werden. Voraussetzung für die Abgabe einer LLE ist, dass während der gesamten Gültigkeitsdauer die Ursprungseigenschaft der Waren gesichert ist. Der Lieferant hat den Empfänger der Waren umgehend zu unterrichten, wenn die in einer LLE gemachten Angaben nicht mehr zutreffen.